



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Lesefassung

der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen) vom 10.12.2020, in der Fassung der Änderung der Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen vom 28.12.2020 (*Änderungen kursiv*)

1. Allgemeine Kontaktbeschränkungen

- 1.1 Jeder ist verpflichtet, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Sofern ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2. Schulen und Kindertagesbetreuung, Notbetreuung

- 2.1 Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe eins, Lehrkräfte, sonstiges Personal sowie Besucher von Schulen jeden Bildungsganges, d.h. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 2 der 2.SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Dies gilt nicht im Außenbereich (insbesondere auf dem Schulhof), soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Diese Verpflichtung gilt entsprechend in Horteinrichtungen, *in Angeboten der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII* sowie in teilstationären Angeboten der Jugendhilfe und im Übrigen für alle Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr in Kindertagesbetreuungseinrichtungen.
- 2.2 Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und der berufsbildenden Schulen, einschließlich des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten für behinderte Menschen, der Volkshochschule und der Musikschulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ist ab dem 14.12.2020 untersagt. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote. Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen, einschließlich der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, ist ab dem 17.12.2020 untersagt. Die Unterrichtserteilung mittels Distanzunterricht, soweit möglich, ist erlaubt.
- 2.3 Die Kindertagesbetreuung gem. § 2 Abs. 1 KitaG ist ab dem 17.12.2020 grundsätzlich untersagt. Die Kindertagesbetreuung ist ausschließlich erlaubt für die Notbetreuung von Kindern sowie Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe vier unter der Voraussetzung, dass
- beide Personensorgeberechtigte, im Falle der alleinigen Ausübung des Personensorgerechts der Inhaber dieses, bzw. *sofern das Kind bei keinem von*

Sprechzeiten:
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED10SL

Postfach 10 00 64
01956 Senftenberg
<http://www.osl-online.de>

Telefon: 03573 / 870 - 0
Telefax: 03573 / 870 - 1110
E-Mail: poststelle@osl-online.de

Do. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ0000007677

- diesen lebt*, die sonstigen Erziehungsberechtigten, in deren Haushalt das betroffene Kind lebt (z.B. nicht sorgeberechtigte Elternteile, Pflegepersonen), in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können, oder
- das örtlich zuständige Jugendamt zur Gewährleistung des Kindeswohls die Betreuung als notwendig erachtet.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn *mindestens* ein Personensorgeberechtigter bzw., *sofern das Kind nicht bei diesem lebt*, ein sonstiger Erziehungsberechtigter, in dessen Haushalt das betroffene Kind lebt, im medizinischen oder pflegerischem Bereich arbeitet *oder im Auftrag des Landkreises als Gesundheitsbehörde zur unmittelbaren Pandemiebekämpfung tätig ist* und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann („Ein-Elternregelung“). *Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.*

2.4 Zu den kritischen Infrastrukturbereichen gehören Tätigkeiten

- im Gesundheitsbereich (einschließlich Krankenkassen), in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und pflegerischen Bereich, in Internaten gemäß 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- als Erzieherin und Erzieher oder sonstiges pädagogisches Personal in der Notbetreuung,
- als Lehrerin und Lehrer für zugelassenen Unterricht,
- als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter an Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
- zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr, anerkannten Hilfsorganisationen sowie für die sonstige nicht polizeiliche Gefahrenabwehr, soweit sie als Einsatzkräfte aktiv sind,
- der Rechtspflege,
- im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung), Logistik,
- der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- der Medien (inkl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung) und des Postwesens,
- in der Veterinärmedizin,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs,
- in Reinigungsfirmen, soweit diese in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
- des Bestattungswesens.

2.5 *Für die Notbetreuung der Klassenstufen eins bis vier während der Schulzeit in der Zuständigkeit der Grundschule gelten die Regelungen gemäß Ziff. 2.3 und 2.4 entsprechend.*

3. Zusammenkünfte und Veranstaltungen

- #### 3.1 Hochzeiten und Bestattungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden, wobei auch bei der Durchführung unter freiem Himmel die Anzahl der beteiligten Angehörigen 10 Personen nicht überschreiten darf.

- 3.2 Alle weiteren Veranstaltungen im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 und 2 der 2.SARS-CoV-2-EindV sind untersagt.

4. Besuchsverbote

- 4.1 Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, sind untersagt; ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize.
- 4.2 In stationären Einrichtungen zur Pflege sind höchstens ein Besucher je Patient oder Bewohner täglich für maximal eine Stunde zulässig. Das Betreten der Einrichtungen durch Besucher ist nur mit einer FFP2-Maske erlaubt.
- 4.3 Abweichend von den vorgenannten Absätzen sind medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative bzw. sterbebegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall zulässig. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

5. Alkoholverbot in der Öffentlichkeit; Wochenmärkte

- 5.1 Die Abgabe und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist ganztägig in der Öffentlichkeit außerhalb von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels untersagt, insbesondere im Umfeld von Verkaufsstellen, im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, auf Parkplätzen, Spiel- und Sportplätzen, an Bushaltestellen, in Park- und Grünanlagen sowie sonstigen Anlagen, die der Erholung dienen sowie auf sonstigen öffentlich zugänglichen Grundstücken. Dies gilt auch für Privat- und Betriebsgrundstücke und auch dann, wenn sie nur vorübergehend für den Besuchsverkehr zugänglich sind.
- 5.2 Auf Wochenmärkten sind ausschließlich Verkaufsstände erlaubt, die Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei anbieten. Der Verkauf von Weihnachtsbäumen auf Märkten und Wochenmärkten ist zugelassen. Weihnachtsmärkte und sonstige Sondermärkte sind untersagt.

6. Androhung von Zwangsgeld

Für den Fall der Nichteinhaltung der unter Punkt 5.1 oder 5.2 getroffenen Regelung wird den Händlern ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € angedroht.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung trat am 11.12.2020 um 12 Uhr in Kraft; die in kursiv gekennzeichneten Änderungen gelten ab dem 04.01.2021. Die Allgemeinverfügung in der vorliegenden Fassung tritt mit Ablauf des 08.01.2021 außer Kraft.

Im Übrigen gelten die Regelungen der 3.SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Absatz 1a Ziffer 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Vorliegend handelt es sich ausschließlich um eine rechtlich nicht verbindliche Lesefassung der Allgemeinverfügung in der am 28.12.2020 geänderten Fassung. Rechtlich verbindlich sind allein die im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz öffentlich bekanntgemachten Fassungen der Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen vom 10.12.2020 sowie der Änderung der Allgemeinverfügung vom 28.12.2020. Das Amtsblatt ist abrufbar unter www.osl-online.de.